

## **Bekanntgabe gemäß NÖ Hundehaltegesetz**

Sehr geehrte(r) HundebesitzerIn !

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wie: Bullterrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu und Kreuzungen dieser Rassen - im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz müssen ab sofort eine rötliche Hundemarke tragen.

Die erforderliche rote Hundemarke erhalten Sie während der Amtsstunden im Gemeindeamt oder in der zuständigen Ortsvorstehung.

### **Weiters müssen Sie für diese Rassen folgende Nachweise vorlegen:**

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24a Tierschutzgesetz ( Chip )
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Einrichtung, von der der Hund erworben worden ist
- größten- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und Gebäude, in der der Hund gehalten werden soll
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes (Sachkundenachweis: Ausbildung im Ausmaß von mindestens 10 Stunden bei einer dazu berechtigten Person )
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (mind. € 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden)

Für eventuelle Rückfragen stehen wir ihnen gerne unter der Tel.Nr.: 02782 / 83315-86 während der Amtsstunden zur Verfügung.